

Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuches im Ausland

Neufassung vom 1.11.2023

1. Zielsetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule (§ 2 HmbSG) eine Schule im Ausland besuchen können. Um die Kosten für die Sorgeberechtigten zu begrenzen, wird auf Antrag eine finanzielle Förderung gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres unbegleitet eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen, ihre Schullaufbahn anschließend in Hamburg fortsetzen und die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Förderung ohne Rechtsanspruch, die grundsätzlich unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel steht. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Persönliche und schulische Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden kann der vorübergehende Schulbesuch im Ausland, wenn die Schülerin oder der Schüler

2.1 ihren bzw. seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptwohnsitz, in Hamburg hat,

2.2. eine staatliche oder genehmigte allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg besucht,

2.3. im Ausland eine dem Bildungsgang nach vergleichbare Präsenzschule für die Dauer eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres besucht,

2.4. spätestens in dem auf die Rückkehr aus dem Ausland folgenden Schuljahr den Bildungsgang an einer staatlichen oder genehmigten allgemeinbildenden Schule in freier Trägerschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg fortsetzt.

Nicht förderungsfähig ist der Schulbesuch, wenn die Schülerin oder der Schüler im Ausland von einem oder mehreren Sorgeberechtigten begleitet wird.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen und Höhe der Förderung

Grund und Höhe der Förderung richten sich nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Schülerin oder des Schülers sowie der- oder desjenigen, die oder der der Schülerin oder dem Schüler zum Unterhalt verpflichtet sind und mit ihr oder ihm in einem Haushalt zusammenlebt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse richten sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen bereinigten Nettoeinkommen sowie der Zahl derer, denen die oder der Unterhaltsverpflichtete zum Unterhalt verpflichtet ist. Das Einkommen von Erwachsenen im selben Haushalt, die für das Kind nicht sorgeberechtigt sind, wird nicht berücksichtigt. Das Nettoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der Unterhaltsverpflichteten in Geld mit Ausnahme der in § 11a des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – in der am 1. November 2023 genannten Einkommensarten.

Zudem sind als Einkünfte der Schülerin oder des Schülers, für die/den die Förderung eines Schulbesuchs im Ausland beantragt wird, Unterhaltsleistungen sowie Waisenrente, Halbwaisenrente etc einzubeziehen, sofern derartige Einkünfte bestehen.

Bei Selbstständigen sind neben den oben aufgeführten Einkünften die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zugrunde zu legen.

Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche bereinigte Nettoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

Vom Nettoeinkommen ist abzusetzen

- eine Versicherungspauschale von 25 Euro
- Für jeden Arbeitnehmer zusätzlich eine Arbeitnehmerpauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeiträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von 120 Euro.

Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können ihre Lebens-, Krankenversicherung und Unfallversicherung absetzen.

Die Einkommensermittlung erfolgt entsprechend der Ermittlung des durchschnittlichen Familienmonatseinkommens im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS/GTS).

Um die Höhe der Förderung zu ermitteln, sind die Einkommensgrenzen gemäß § 1a der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung in der jeweils aktuell gültigen Fassung maßgeblich (<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulWGeboHA1993V28P1a>).

Förderung		Durchschnittliches monatliches Familieneinkommen									
Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt	zwei Familienmitglieder		drei Familienmitglieder		vier Familienmitglieder		fünf Familienmitglieder		sechs Familienmitglieder	
Euro	Euro	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
6500	3250		1450		1550		1750		2000		2200
6000	3000	1451	1800	1551	1850	1751	2000	2001	2200	2201	2400
5500	2750	1801	2100	1851	2150	2001	2300	2201	2450	2401	2600
4500	2250	2101	2400	2151	2450	2301	2550	2451	2700	2601	2850
3500	1750	2401	2550	2451	2700	2551	2950	2701	3150	2851	3350
2500	1250	2551	2800	2701	3050	2951	3350	3151	3600	3351	3850
1500	750	2801	3150	3051	3450	3351	3750	3601	4050	3851	4300

Stand: August 2023

Bei sieben und mehr Familienmitgliedern beläuft sich die Förderung unabhängig vom Einkommen auf 80 Prozent des Höchstbetrages soweit sich aufgrund des Einkommens keine höhere Förderung ergibt, bei Schülerinnen und Schülern, die leistungsberechtigt im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets sind, auf 100 Prozent.

4. Verfahren

4.1 Einen Antrag für minderjährige Schülerinnen oder Schüler stellen Eltern im Sinne von § 68 HmbSG, bei Volljährigkeit die Schülerinnen oder Schüler selbst.

4.2 Der Antrag muss mit dem aktuell gültigen Vordruck gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum des Auslandsschulbesuches;
- Name und Adresse der Austauschorganisation oder Name und Adresse der im Ausland besuchten Schule einschließlich Schulform sowie Kopie der Vereinbarung einschließlich Zahlplan;
- im Falle eines privat organisierten Auslandsschulbesuches ein Nachweis über die entstehenden Mehrkosten (z.B. für Unterkunft);
- Nachweis des durchschnittlichen monatlichen Netto-Familieneinkommens des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht (z.B. durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, der Prognose des Steuerberaters, eines Steuerbescheids, Nachweise über öffentliche Leistungen und Unterhaltszahlungen);
- Nachweis, wie vielen anderen Personen der Unterhaltsverpflichtete außerdem zum Unterhalt verpflichtet ist.

4.3 Der Antrag muss bei der besuchten Schule bis zum 15. März eingereicht werden, sofern ein Schulbesuch im Ausland für das gesamte anschließende Schuljahr oder das erste Halbjahr des anschließenden Schuljahres geplant ist. Wenn der Schulbesuch im Ausland für das zweite Schulhalbjahr geplant ist, muss der Antrag bis zum 15. September des davorliegenden Kalenderjahres gestellt werden.

4.4 Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt.

4.5 Die Fördersumme wird in einem Betrag vor Antritt des Schulbesuches im Ausland vorrangig an die Austauschorganisation ausgezahlt. Sofern die Antragstellenden glaubhaft machen, dass der Betrag an die Austauschorganisation bereits gezahlt wurde, wird die Fördersumme an die Antragsstellenden ausgezahlt.

5. Rücknahme des Bescheides und Rückzahlung des Förderbetrages gemäß §§ 48 ff. HmbVwVfG

Der Bescheid über die Förderung ist grundsätzlich gem. § 49 Abs. 3 HmbVwVfG zu widerrufen,

- wenn kein regelmäßiger Besuch der Schule im Ausland erfolgte oder dieser vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts in Hamburg nachgewiesen wird
- wenn der Schulbesuch nach dem Auslandsaufenthalt nicht in einer allgemeinbildenden Schule in Hamburg fortgesetzt wird.

Der Fördersumme ist in diesen Fällen zurückzuzahlen.

Vom Widerruf des Bescheides kann in besonderen Einzelfällen abgesehen werden; insbesondere bei Abbruch des Schulbesuches im Ausland aufgrund einer schweren Erkrankung oder anderen schwerwiegenden persönlichen Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder beim Verbleiben der Schülerin oder des Schülers im Ausland. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

5.1 Die Rückzahlung kann auf Antrag gemäß § 62 Landeshaushaltsoordnung (LHO) ganz oder teilweise gestundet werden.

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.11.2023 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland vom 15. Februar 2007 (MBISchul S. 5) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

**GT 4a: Ermittlung des durchschnittlichen Familienmonatseinkommens
bei Einkünften aus NICHT SELBSTSTÄNDIGER Arbeit**

Name und Klasse des Kindes:

A Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten

(Bei alleinerziehenden Elternteilen / Sorgeberechtigten werden nur deren Einkünfte angerechnet)

Bitte Jahresbeträge angeben

Vater / Sorge- Mutter / Sorge-
berechtigte/r (1) berechtigte/r (2)

1	Jahres-Netto-Arbeitsverdienst aus nichtselbstständiger Arbeit inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld im Vorjahr errechnet aus der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Belege sind in Kopie beizufügen)		
2	Sonstige Sonderzuwendungen netto (z.B. Abfindungen, Tantiemen), soweit sie nicht bereits im Betrag unter Ziffer 1 enthalten sind		
3	Sonstige Einkünfte wie Renten oder Ruhegeld		
4	Leistungen der Agentur für Arbeit im Vorjahr gemäß Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die bezogene Leistung (Belege sind in Kopie beizufügen)		
5	Krankengeld		
6	Eigenheimzulage		
7	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut letztem Einkommensteuerbescheid Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt		
8	Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden) laut letztem Einkommensteuerbescheid		
9	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen		
10	Sonstige Einkünfte (z.B. Elterngeld, Unterhaltssicherung, Mutterschaftsgeld)		
Summe A		=	

B Einkünfte des Kindes

Kind

1	Unterhalt (Jahresbetrag)	
2	Waisenrente, Halbwaisenrente (Jahresbetrag)	
Summe B		=

C Ausgaben der Familie

Vater / Sorge- Mutter / Sorge-
berechtigte/r (1) berechtigte/r (2)

1	Versicherungspauschale von 25 EUR monatlich, entspricht 300 EUR jährlich pro Familie	300,00
2	Bei nichtselbstständiger Arbeit (mit bestehendem Beschäftigungsverhältnis): Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeiträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von je 120 EUR monatlich, entspricht 1.440 EUR jährlich pro Person	
Summe C		=

D Ermittlung des bereinigten Jahresnettoeinkommens

Summen A (Eltern / Sorgeberechtigte)

zuzüglich + Summe B (Kind)

abzüglich - Summe C (Familie)

Summe D

E Durchschnittliches Monatseinkommen

Bei der Berechnung der individuellen Gebühr für das Kind

anzurechnendes durchschnittliches monatliches Familieneinkommen

Summe D geteilt durch 12

:12

=

GT 4b: Ermittlung des durchschnittlichen Familienmonatseinkommens

bei Einkünften aus S E L B S T S T Ä N D I G E R Arbeit oder bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. bei Beamten)

Dieser Bogen ist auszufüllen, wenn mindestens ein Elternteil / ein/e Sorgeberechtigte/r zu der o.g. Gruppe gehört.

Name und Klasse des Kindes:

A	Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten (Bei alleinerziehenden Elternteilen / Sorgeberechtigten werden nur deren Einkünfte angerechnet)	Bitte Jahresbeträge angeben	
		Vater / Sorgeberechtigte/r (1)	Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)
1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit laut letztem Einkommensteuerbescheid (dieser ist in Kopie beizufügen) Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt		
2	Falls ein Elternteil / ein/e Sorgeberechtigte/r nichtselbstständig beschäftigt ist: Jahres-Netto-Arbeitsverdienst aus nichtselbstständiger Arbeit inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld im Vorjahr errechnet aus der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Belege sind in Kopie beizufügen)		
3	Sonstige Sonderzuwendungen netto (z.B. Abfindungen, Tantiemen), soweit sie nicht bereits im Betrag unter Ziffer 2 enthalten sind		
4	Sonstige Einkünfte wie Renten oder Ruhegeld		
5	Leistungen der Agentur für Arbeit im Vorjahr gemäß Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die bezogene Leistung (Belege sind in Kopie beizufügen)		
6	Krankengeld		
7	Eigenheimzulage		
8	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut letztem Einkommensteuerbescheid Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt		
9	Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden) laut letztem Einkommensteuerbescheid		
10	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen		
11	Sonstige Einkünfte (z.B. Elterngeld, Unterhaltssicherung, Mutterschaftsgeld)		
Summe A		=	

B	Einkünfte des Kindes	Kind	
		Vater / Sorgeberechtigte/r (1)	Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)
1	Unterhalt (Jahresbetrag)		
2	Waisenrente, Halbwaisenrente (Jahresbetrag)		
Summe B		=	

C	Ausgaben der Familie C 1 Pauschale Aufwendungen bei nichtselbstständiger Arbeit	Vater / Sorgeberechtigte/r (1) Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)	
		Vater / Sorgeberechtigte/r (1)	Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)
1	Bei nichtselbstständiger Arbeit ist eine Versicherungspauschale von 25 EUR monatlich, entspricht 300 EUR jährlich pro Familie abzuziehen		
2	Bei nichtselbstständiger Arbeit (mit bestehendem Beschäftigungsverhältnis): Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeiträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von je 120 EUR monatlich, entspricht 1.440 EUR jährlich pro Person		
Summe C 1		=	

C 2	Abzuhaltende Steuern bei den Einkünften nach Ziffern A.1, A.4, A.8 und A.9	Vater / Sorgeberechtigte/r (1) Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)	
		Vater / Sorgeberechtigte/r (1)	Mutter / Sorgeberechtigte/r (2)
1	Festgesetzte Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzüglich der entsprechenden Steuerabzüge vom Lohn.		
Summe C 2		=	

Bitte wenden

C 3	Aufwendungen für Versicherungen für Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten	Vater / Sorge- berechtigte/r (1)	Mutter / Sorge- berechtigte/r (2)
1	Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen bzw. Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben, letztere abzüglich Unterhaltsaufwendungen bei den Einkünften nach Ziffern A.1, A.2, A.4, A.8 und A.9 nach dem letzten Einkommensteuerbescheid. Bei Einkünften nach A.2 wird ein Abzug nur vorgenommen für Berufstätige, die keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten		
2	Altersvorsorgebeiträge bei den Einkünften nach Ziffern A.1, A.4, A.8 und A.9 nach dem letzten Einkommensteuerbescheid		
	Summe C 3	=	

D	Ermittlung des bereinigten Jahresnettoeinkommens		
	Summen A (Eltern / Sorgeberechtigte)		
	zuzüglich + Summe B (Kind)	+	
	abzüglich - Summe C 1 (Familie)	-	
	abzüglich - Summen C 2 (Eltern / Sorgeberechtigte)	-	
	abzüglich - Summen C 3 (Eltern / Sorgeberechtigte)	-	
	Summe D	=	

E	Durchschnittliches Monatseinkommen		
	Bei der Berechnung der individuellen Gebühr für das Kind anzurechnendes durchschnittliches monatliches Familieneinkommen		
	Summe D geteilt durch 12	:12	=